



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 7

Freitag, 9. Februar

2024

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Norden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich ..... 119

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Gehölzbestand am Gewässer Judas zwischen Osterstraße, Försterpfad und Am Judasschloot“ – Verlängerung der Geltungsdauer ..... 122

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 226 V „Muskerei“ und 115. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB ..... 128

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Norden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich ..... 129

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2024 ..... 132

Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 ..... 134

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2024 ..... 136

Ortsübliche Bekanntmachung der TenneT Offshore GmbH ..... 138

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### **Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Norden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich**

zwischen

dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,  
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

und

der Stadt Norden, vertreten durch den Bürgermeister,  
Am Markt 14/15, 26506 Norden

### **Präambel**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Norden überträgt dem Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 153 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf den Landkreis Aurich zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

### **§ 2**

#### **Aufgabenübertragung und Aufgabenumfang**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich übernimmt die nachfolgenden, in der Zuständigkeit der Stadt Norden liegenden Aufgaben:
1. Durchführung der **Jahresabschlussprüfungen** nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG,  
(Stadt Norden, Seehundaufzuchtstation, Nationalparkhaus)
  2. Durchführung der **Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe** nach § 157 NKomVG,  
(Technische Dienste Norden)
  3. Durchführung der **Gesamtabschlussprüfung** nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG,  
(Konzern Stadt Norden)
  4. Durchführung der **Kassenprüfungen** nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG,  
(Stadt Norden, Technische Dienste Norden)

5. Durchführung der **Prüfung von Vergaben** vor Auftragserteilung **inkl. der Eigenbetriebe** nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG sowie die
6. Durchführung der **Prüfung von Verwendungsnachweisen**.

### § 3

#### Organisationsstruktur

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist bei der Aufgabenwahrnehmung (= örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Norden) dem Rat der Stadt Norden verantwortlich und ihm in seiner Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Auf § 154 NKomVG (Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts) wird verwiesen.
- (2) Träger des Rechnungsprüfungsamtes ist der Landkreis Aurich. Der Sitz des Rechnungsprüfungsamtes ist in Aurich (=Dienort).
- (3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist verantwortlich für sachlich und wirtschaftlich angemessene Organisationsstrukturen und Abläufe. Dazu gehören u. a.:
  - Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
  - Festlegung des Jahresprüfungsplanes und der Prüfungsziele
  - Festlegung der Prüfungsmethoden
  - Zielerreichungskontrolle
  - Unterzeichnung und Endverantwortung der Prüfungsberichte
  - sonstige administrative Aufgaben (u. a. Personalführung)

### § 4

#### Kostenregelung

- (1) Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Stadt Norden an den Landkreis Aurich einen Kostenausgleich, der sich wie folgt bemisst:
  1. Die Stadt Norden übernimmt für die Aufgabenwahrnehmung nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4** die Personalaufwendungen für **30,55** Stunden für eine Angestellte bzw. einen Angestellten nach derzeit Vergütungsgruppe E 11, Stufe 6 TVÖD.
  2. Die Stadt Norden übernimmt für die Aufgabenwahrnehmung nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6** die tatsächlichen Personalaufwendungen für **6,59** Stunden für eine Angestellte bzw. einen Angestellten nach derzeit Vergütungsgruppe E 12, Stufe 6 TVÖD.
  3. Die Stadt Norden übernimmt für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach **§ 3 Abs. 3** die Personalaufwendungen für **1,65** Stunden für eine Angestellte bzw. einen Angestellten nach derzeit Vergütungsgruppe E 14, Stufe 6.
  4. Sonderaufträge nach § 155 Abs. 2 NKomVG werden gesondert nach tatsächlichem Zeitaufwand inkl. Fahrtzeiten (derzeit 70,24 € pro Stunde) abgerechnet. **Der Stundensatz wird jährlich um die tariflichen Steigerungen angepasst.**
  5. Entstehende Reisekosten werden dem Landkreis Aurich von der Stadt Norden nicht erstattet.
  6. Die Kosten für Fort- und Weiterbildungen trägt der Landkreis Aurich.

7. Die Kosten für die Arbeitsplatzausstattung trägt der Landkreis Aurich.
  8. Während der Prüftätigkeit bei der Stadt Norden stellt diese, den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Büro mit mindestens zwei Arbeitsplätzen inkl. Internetanschluss kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die o. a. Stundenanteile wurden aufgrund der Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2022) ermittelt. Sollte sich die Berechnungsgrundlage (derzeitige Anteil der Stadt Norden 8,444 %) um +/- 0,25 % verändern, ist eine Anpassung der Kostenregelung für das Folgejahr vorzunehmen.
- (3) Die tatsächlichen Personalaufwendungen werden der Stadt Norden bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres mit einer Fälligkeit von vier Wochen in Rechnung gestellt. Nachträgliche Korrekturen können bei der Abrechnung im Folgejahr geltend gemacht werden.

## **§ 5**

### **Dauer und Beendigung**

Die Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, frühestens am 01.01.2024 in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Auflösung dieser Zweckvereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit zum Jahresende möglich.

## **§ 6**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Norden und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit vom 30.05.2011, zuletzt geändert am 01.01.2016.

Aurich, den 15.12.2023

Norden, den 20.12.2023

**Landkreis Aurich**

**Stadt Norden**

Der Landrat  
Meinen

Der Bürgermeister  
Eiben

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Gehölzbestand am Gewässer Judas zwischen Osterstraße, Försterpfad und Am Judasschloot“ – Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Stadt Norden erlässt die folgende Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023I Nr. 344) geändert worden ist:

#### **1. Einstweilige Sicherstellung**

Die Gehölzbestände am Gewässer Judas zwischen Osterstraße, Försterpfad und Am Judasschloot sollen zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden. Um einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzweckes gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung durch Veränderungen oder Störungen entgegenzuwirken, werden sie als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der einstweilig sichergestellte GLB liegt in der Stadt Norden, Gemarkung Norden und erstreckt sich über die Flurstücke 7/18 und 7/14, Flur 9.
- (2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten GLB ergibt sich aus der maßgeblichen, mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:2.500. Sie ist als rote Linie dargestellt. Es gilt die darunterliegende Flurstücksgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das einstweilig sichergestellte GLB hat eine Flächengröße von 15.883 qm.

#### **3. Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der Schutzgegenstand ist das in Nr. 2 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die Gehölzbestände.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorhandenen Vegetationsbestände, insbesondere der Einzelgehölze sowie Gehölzgruppen und –reihen als
  - zentrales Vernetzungselement des Biotopverbundes in der Stadt Norden,
  - Lebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor heimischer, z.T. besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten,
  - gliederndes und strukturierendes Element des Landschaftsbildes,
  - wichtiges Element zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

#### **4. Verbote**

- (1) Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Vegetationsbestände zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder ihre typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern,
2. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
3. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
5. die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen und –füllungen oder Abgrabungen zu verändern,
6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. das Befahren des Gebietes,
9. das Entfachen von Feuer,
10. das Befestigen oder Verdichten der Fläche.

## **5. Zulässige Handlungen**

(1) Nicht unter die Verbote der Nr. 4 fallen:

1. Fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen mit Zustimmung der Stadt Norden
2. Maßnahmen
  - a. zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften
  - b. zur Gefahrenabwehr
  - c. zur Verkehrssicherungspflicht
  - d. aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte

(2) Die Stadt Norden kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des einstweilig sichergestellten GLB entgegenzuwirken. Sie kann die Zustimmung auch versagen.

(3) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NNatSchG, § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

## **6. Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Allgemeinverfügung kann die Stadt Norden auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Die Befreiungen können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

## **7. Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der Nr. 4 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Allgemeinverfügung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **8. Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach Nr. 5 vorliegt oder eine Befreiung nach Nr. 6 gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in Nr. 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **9. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, angeordnet. Gegen sie gerichtete Rechtsmittel haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## **Begründung**

Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung beruht auf § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG), wonach Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, einstweilig sichergestellt werden können, wenn zu befürchten ist, dass durch etwaige Veränderung oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Die Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 14 Abs. 8 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist zulässig, da der mit der Sicherstellung verfolgte Zweck noch nicht erreicht ist. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sind weiterhin gegeben. Die endgültige Unterschutzstellung wird beabsichtigt. Ein Verfahren zur Unterschutzstellung des o.g. Gehölzbestandes als geschützten Landschaftsbestandteil wurde eingeleitet. Die Grundlagenermittlung, die Ermittlung der sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit und die Ermittlung der privatrechtlichen Interessen wurden durchgeführt. In dem Verfahren werden im nächsten Schritt sowohl die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten als auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach bisherigen Erkenntnissen muss dem Gehölzbestand eine gewichtige Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Stadt Norden zugemessen werden. Da auf Grund des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens die vorgebrachten Belange und die weitere Verfahrensdauer bis zum Abschluss noch nicht absehbar sind, ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Sicherstellung um zwei Jahre angemessen.

Die Sicherstellung erstreckt sich über die beiden Flurstücke 7/18 und 7/14, Flur 9, Gemarkung Norden, da sich auf diesen beiden Flurstücken prägende Gehölzbestände befinden, die als klar abgrenzbares Objekt wahrgenommen werden können, miteinander in einem ökologischen Zusammenhang stehen und sich deutlich von der umgebenden, von Wohnbebauung geprägten Umgebung abgrenzen.

Bei den Gehölzbeständen handelt es sich um naturnahe Strukturen aus einheimischen Bäumen und Gehölzen, die aufgrund ihrer Ausprägung (Bäume in unterschiedlichen Altersphasen, Verbindung mit Grünlandbrache und Gewässer, unterschiedliche Vegetationsschichten) dazu geeignet sind, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld einen Lebensraum zu bieten. Insbesondere für Singvögel und Fledermäuse bilden sowohl solche linienförmigen Gehölzstreifen als auch flächige Gehölzbestände, wie sie hier zu finden sind, wichtige Jagd- und Nahrungshabitate und stellen wichtige Leitstrukturen dar, die insbesondere in Verbindung mit dem Gewässer Judas auch eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben. Die Flächen am Gewässer Judas sind ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen der nördlich gelegenen Waldfläche Hoog Ses und den südlich gelegenen Flächen, bestehend aus Obstwiese, Kompensationsfläche und den Flächen am Norder Tief. In dem Quartier zwischen Osterstraße und Ekeler Weg sind keine vergleichbaren Bestände mehr vorhanden, die die Funktion als Verbindungselement für den Biotopverbund übernehmen können.

Der Gehölzbestand ist durch seine Struktur darüber hinaus dazu geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu bewirken. Er stellt Deckungs-, Nahrungs- und Überwinterungsort für Kleintiere und Nist- und Zufluchtsort für die heimische Fauna dar. Darüber hinaus sind Gehölzbestände dieser Ausprägung (dichte Baumbestände mit Gehölzen unterschiedlicher Altersphase und mit unterschiedlichen Vegetationsschichten) wichtig zur Abschirmung von Luftverunreinigungen, zur Verringerung von Lärmeinwirkungen und zum Windschutz. Gehölzbestände filtern Staub und Luftverunreinigungen, begrenzen Temperaturextreme, erhöhen die relative Luftfeuchte, fixieren CO<sub>2</sub>, und absorbieren Strahlung und tragen damit zur Verbesserung des Kleinklimas bei, insbesondere in Quartieren wie dem Quartier zwischen Osterstraße und Ekeler Weg, in welchen nur noch wenige, zusammenhängende Gehölzbestände vorhanden sind.

Bei den linienförmigen und flächigen Gehölzbeständen handelt es sich zudem um ein für das Orts- und Landschaftsbild prägendes und belebendes Objekt, welches die Bebauungswirkung auflockert und die Eintönigkeit der umgebenden Bebauung unterbricht.

Da die Bestände ihre Wohlfahrtswirkungen nur erfüllen können, wenn sie in ihren Funktionen nicht gestört und beeinträchtigt werden, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Gehölze und von wild lebenden Arten führen können. Die Gehölzbestände wurden vollständig einstweilig sichergestellt, um das Herausnehmen von einzelnen Gehölzen und das Freistellen anderer Gehölze und damit auch Eingriffe in den Wurzelbereich zu verhindern, bevor nicht der gesamte Gehölzbestand im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil überprüft, aufgenommen und bewertet wurde.

Aufgrund der Beschaffenheit erfüllt der Bestand die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil und für eine einstweilige Sicherstellung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der Gehölzbestand benötigt wird, um die genannten Schutzzwecke zu erreichen. Um während der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung nachteilige Veränderungen zu verhindern, wurde der Status quo durch die einstweilige Sicherstellung gesichert. Der Stadt Norden obliegt es, die Voraussetzungen für eine Sicherstellung und Unterschutzstellung zu prüfen, um für die Bürger\*innen eine lebenswerte Stadt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Gemäß übergeordneten Zielen des Naturschutzes sind bestehende Strukturen dieser Art zu sichern und zu entwickeln. Gemäß § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freiräume zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, neu zu schaffen oder zu entwickeln. Gemäß dem Niedersächsischen Weg sind zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch Verbindungselemente und Verbindungsflächen über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Im Naturschutzrecht kommt dem Erhalt von vorhandenen Strukturen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen die oberste Priorität zu. Im Innenstadtbereich wird zwar eine Nachverdichtung und Innenentwicklung angestrebt, aber für eine nachhaltige Stadtentwicklung und eine menschenwürdige Umwelt bedarf es auch innerstädtischen Grüns. Um zu verhindern, dass wertvolle Strukturen unwiederbringlich verloren gehen, ist eine Sicherung des Bestandes und eine sorgfältige Prüfung und Abwägung notwendig, was im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil durchgeführt wird. Um den Bestand zu sichern und die Schaffung von vollendeten Tatsachen zu verhindern, ist die einstweilige Sicherstellung der Flurstücke erforderlich.

Bei der einstweiligen Sicherstellung handelt es sich um eine Ermessenentscheidung, bei welcher auch die Belange der Eigentümer berücksichtigt wurden. Für eine beabsichtigte Bebauung der Flurstücke besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch. Es handelt sich um einen Außenbereich im Innenbereich. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht grundsätzlich gemäß § 1 BauGB kein Anspruch. Eine Nutzung der Grünlandbrache wie bisher ist weiterhin möglich, auch dürfen fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden. Zudem kann im Hinblick auf den Schutz des privaten Grundeigentums ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung gestellt werden. Die getroffenen Regelungen sind verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse am Schutz der natürlichen Lebensbedingungen ist zum jetzigen Zeitpunkt unter den genannten Gründen höher einzuschätzen als das Interesse des Eigentümers.

Eine Gefährdungslage ist weiterhin gegeben, da Anhaltspunkte bestehen, dass die Schutzgüter ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet sind, da die betreffenden Flurstücke verkauft wurden und aus dem Vertrag und einer Anfrage bei der Verwaltung erkennbar wurde, dass eine andere Nutzung (Bauland) der Flurstücke angestrebt wird und vorbereitende Maßnahmen (Abbruch eines Stallgebäudes im Wurzelbereich von Bäumen, Errichtung einer Zuwegung) durchgeführt werden sollen. Um der Schaffung vollendeter Tatsachen, die nicht rückgängig zu machen sind, vorzubeugen, ist die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um alle Handlungen zu unterbinden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geplanten GLB führen könnten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

#### **Bekanntmachungshinweis**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Inkrafttreten der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand am Gewässer Judas zwischen Osterstraße, Försterpfad und Am Judasschloot“, spätestens zwei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

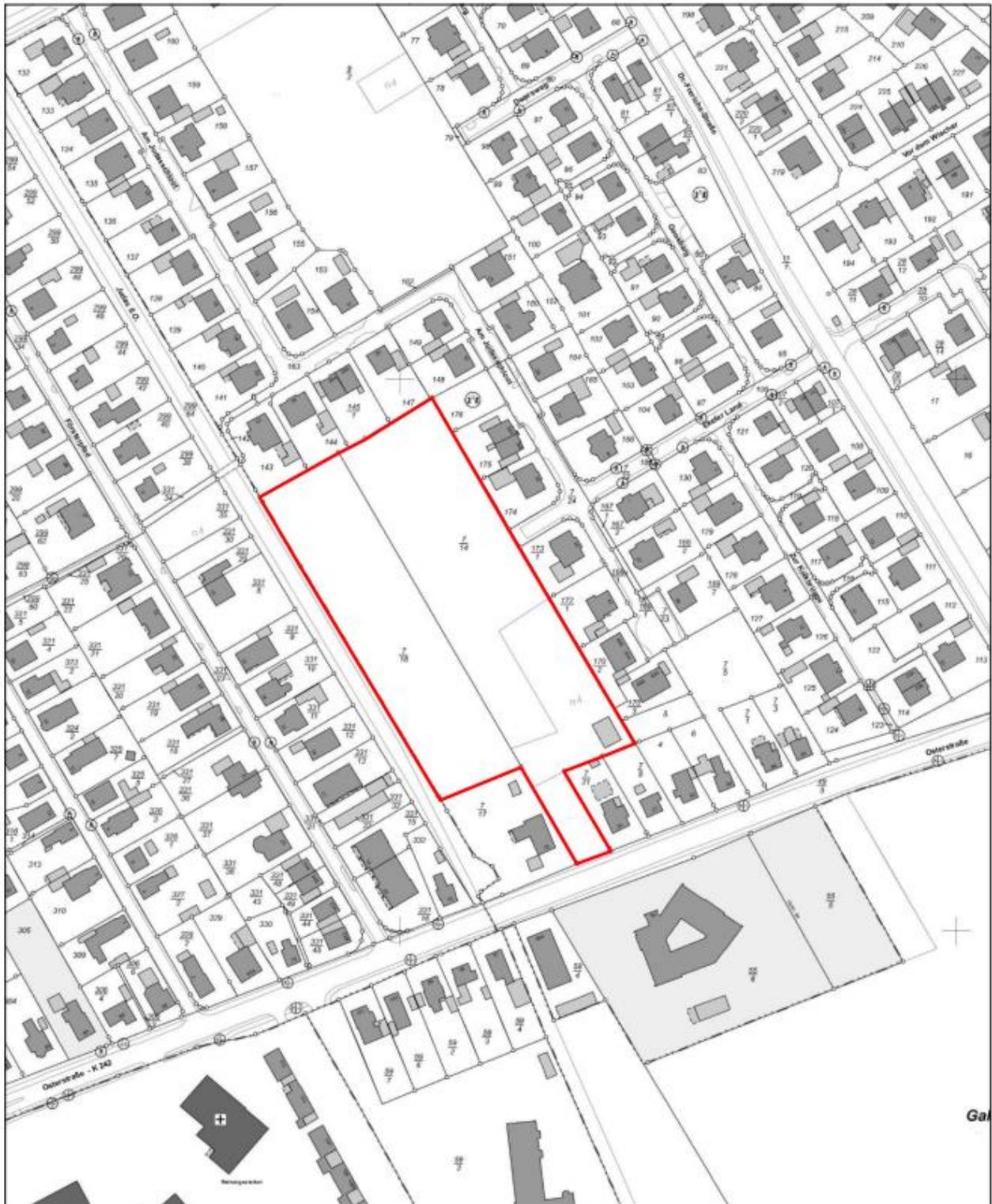
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Norden, Fachdienst Umwelt und Verkehr, Am Markt 39 in 26506 Norden erhoben werden. Er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Norden, 02.02.2024

#### **Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben



Stadt Norden

Am Markt 15  
26506 Norden



Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur einstweiligen  
Sicherstellung des geplanten geschützten  
Landschaftsbestandteils  
"Gehölzbestand am Gewässer Judas zwischen Osterstraße,  
Försterpfad und Am Judasschloot",  
Anlage 1

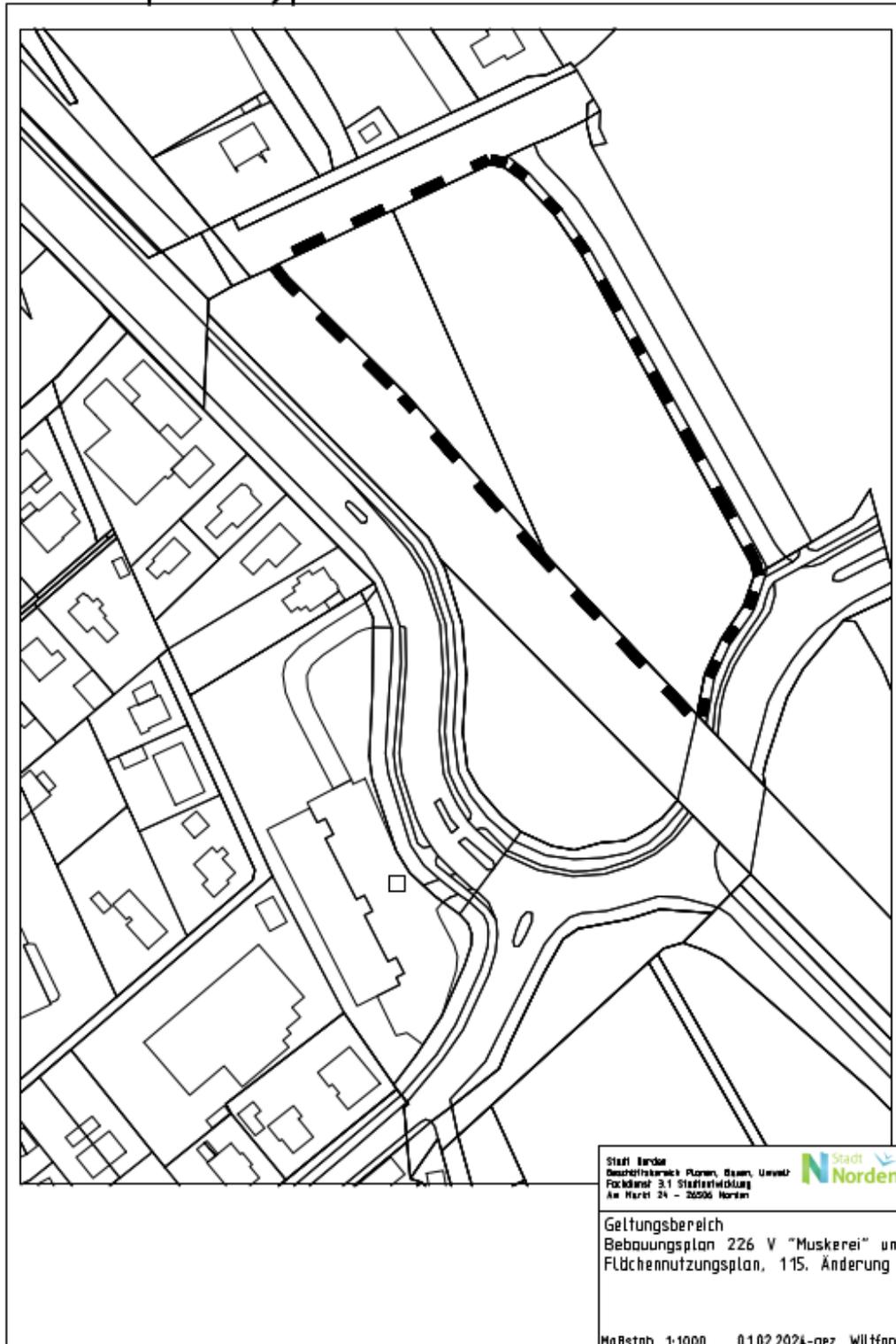
Maßstab 1:2500 10.02.2024 gez. FD 3.3

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 226 V „Muskerei“ und 115. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 226 V „Muskerei“ sowie die Aufstellung der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Ziel dieser Bauleitplanungen ist die Errichtung von 45 Wohneinheiten im südlichen Stadteingang Nordens.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird für die o.a. Bauleitpläne die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgt vom 12.02.2024 bis zum 15.03.2024 über die Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung>.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Neben der Verfügbarmachung der Planungsunterlagen im Internet stehen diese im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse zur Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zur Verfügung:  
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo. – Do. von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr. von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923-535, Herr von Hardenberg 04931/923-337 und Herr Männel, 04931/923-338.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 09.02.2024 bis zum 15.03.2024 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse [www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen) nachzulesen.

Norden, 05.02.2024

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben

---

**Zweckvereinbarung  
über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Norden durch  
das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich**

zwischen

dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,  
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

und

der Stadt Norden, vertreten durch den Bürgermeister,  
Am Markt 14/15, 26506 Norden

## Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Norden überträgt dem Landkreis Aurich nach Maßgabe des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 153 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf den Landkreis Aurich zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

### § 2

#### Aufgabenübertragung und Aufgabenumfang

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich übernimmt die nachfolgenden, in der Zuständigkeit der Stadt Norden liegenden Aufgaben:
  1. Durchführung der Jahresabschlussprüfungen nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG, (Stadt Norden, Seehundaufzuchtstation, Nationalparkhaus)
  2. Durchführung der **Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe** nach § 157 NKomVG, (Technische Dienste Norden)
  3. Durchführung der **Gesamtabschlussprüfung** nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG, (Konzern Stadt Norden)
  4. Durchführung der **Kassenprüfungen** nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, (Stadt Norden, Technische Dienste Norden)
  5. Durchführung der **Prüfung von Vergaben** vor Auftragserteilung **inkl. der Eigenbetriebe** nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG sowie die
  6. Durchführung der **Prüfung von Verwendungsnachweisen**.

### § 3

#### Organisationsstruktur

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist bei der Aufgabenwahrnehmung (= örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Norden) dem Rat der Stadt Norden verantwortlich und ihm in seiner Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Auf § 154 NKomVG (Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts) wird verwiesen.
- (2) Träger des Rechnungsprüfungsamtes ist der Landkreis Aurich. Der Sitz des Rechnungsprüfungsamtes ist in Aurich (=Dienstort).
- (3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist verantwortlich für sachlich und wirtschaftlich angemessene Organisationsstrukturen und Abläufe. Dazu gehören u. a.:

- Erarbeitung neuer und einheitlicher Prüfungsstandards
- Festlegung des Jahresprüfungsplanes und der Prüfungsziele
- Festlegung der Prüfungsmethoden
- Zielerreichungskontrolle
- Unterzeichnung und Endverantwortung der Prüfungsberichte
- sonstige administrative Aufgaben (u. a. Personalführung)

#### **§ 4 Kostenregelung**

- (1) Für die Durchführung dieser Aufgaben zahlt die Stadt Norden an den Landkreis Aurich einen Kostenausgleich, der sich wie folgt bemisst:
1. Die Stadt Norden übernimmt für die Aufgabenwahrnehmung nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4** die Personalaufwendungen für **30,55** Stunden für eine Angestellte bzw. einen Angestellten nach derzeit Vergütungsgruppe E 11, Stufe 6 TVöD.
  2. Die Stadt Norden übernimmt für die Aufgabenwahrnehmung nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6** die tatsächlichen Personalaufwendungen für **6,59** Stunden für eine Angestellte bzw. einen Angestellten nach derzeit Vergütungsgruppe E 12, Stufe 6 TVöD.
  3. Die Stadt Norden übernimmt für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach **§ 3 Abs. 3** die Personalaufwendungen für **1,65** Stunden für eine Angestellte bzw. einen Angestellten nach derzeit Vergütungsgruppe E 14, Stufe 6.
  4. Sonderaufträge nach § 155 Abs. 2 NKomVG werden gesondert nach tatsächlichem Zeitaufwand inkl. Fahrtzeiten (derzeit 70,24 € pro Stunde) abgerechnet. **Der Stundensatz wird jährlich um die tariflichen Steigerungen angepasst.**
  5. Entstehende Reisekosten werden dem Landkreis Aurich von der Stadt Norden nicht erstattet.
  6. Die Kosten für Fort- und Weiterbildungen trägt der Landkreis Aurich.
  7. Die Kosten für die Arbeitsplatzausstattung trägt der Landkreis Aurich.
  8. Während der Prüftätigkeit bei der Stadt Norden stellt diese, den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Büro mit mindestens zwei Arbeitsplätzen inkl. Internetanschluss kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die o. a. Stundenanteile wurden aufgrund der Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2022) ermittelt. Sollte sich die Berechnungsgrundlage (derzeitige Anteil der Stadt Norden 8,444 %) um +/- 0,25 % verändern, ist eine Anpassung der Kostenregelung für das Folgejahr vorzunehmen.
- (3) Die tatsächlichen Personalaufwendungen werden der Stadt Norden bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres mit einer Fälligkeit von vier Wochen in Rechnung gestellt. Nachträgliche Korrekturen können bei der Abrechnung im Folgejahr geltend gemacht werden.

**§ 5**  
**Dauer und Beendigung**

Die Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich, frühestens am 01.01.2024 in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet.

Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Auflösung dieser Zweckvereinbarung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit zum Jahresende möglich.

**§ 6**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Norden und der Landkreis Aurich sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Zweckvereinbarung.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit vom 30.05.2011, zuletzt geändert am 01.01.2016.

Aurich, den 15.12.2023

Norden, den 20.12.2023

**Landkreis Aurich**

**Stadt Norden**

Der Landrat  
Meinen

Der Bürgermeister  
Eiben

---

**Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.123.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.440.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.400,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.534.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.359.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	930.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.411.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.289.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	473.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.754.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.244.400,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.289.800,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.100.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.750.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	425 v.H.

## § 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHKVO wird grundsätzlich 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen im Sinne des § 155 Abs. 2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Dornum, den 14. Dezember 2023

### **Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 6. Februar 2024, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Februar 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189-32 oder der E-Mail-Adresse terdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 6. Februar 2024

### **Gemeinde Dornum**

Bürgermeister  
Trännapp

---

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2024 und 2025**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und 2025  
wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	779.300,00 €	801.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	794.500,00 €	805.500,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €	0,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	772.400,00 €	794.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	780.500,00 €	795.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500,00 €	2.500,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2025 nicht veranschlagt.

## § 3

Für das Haushaltsjahr 2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsetzung festgesetzt

Für das Haushaltsjahr	2024	und	2025
1. Grundsteuer			
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.		470 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.		420 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	400 v.H.		400 v.H.



2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	628.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	526.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	628.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	632.100,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 15.12.2023

### **Hafenzweckverband Neßmersiel**

Theessen	Olchers
Verbandsvorsitzender	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 6. Februar 2024, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 NKomZG i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Februar 2024 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Harm Olchers, Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130, 26579 Baltrum und bei der

Gemeinde Dornum Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache für eine Einsichtnahme wird auf Baltrum unter der Telefonnummer 04939 80-0 und in Dornum unter der Telefonnummer 04933 9189-0 gebeten.

Dornum, 6. Februar 2024

### **Hafenzweckverband Neßmersiel**

Geschäftsführer  
Olchers

---

#### **Ortsübliche Bekanntmachung der TenneT Offshore GmbH**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT Offshore GmbH den Bau neuer Offshore-Netzanschlussysteme. Diese führen von der Ausschließlichen Wirtschaftszone durch das Küstenmeer und über den Anlandungspunkt in Dornumergrade nach Unterweser, Wilhelmshaven und Rastede.

Die Planfeststellungsverfahren der ersten beiden Offshore-Netzanschlussysteme (NOR-9-3 und NOR-9-2) in diesem Bereich wurden im vergangenen Sommer gestartet. Die Planfeststellungsbeschlüsse werden im Mai 2024 erwartet. Direkt im Anschluss soll ab Juni 2024 die Herstellung der Horizontalbohrungen unter den Landesschutzdeich beginnen. Anschließend werden die Kabelschutzrohre in den zu erstellenden Bohrkanal vom Watt eingezogen. In die Kabelschutzrohre werden zu einem späteren Zeitpunkt die Stromkabel der Offshore-Netzanbindungen eingezogen.

Dafür sind Überfahrten und Überschwenkungen gem. § 48a EnWG erforderlich.

Die Überfahrten und Überschwenkungen werden am **26.02.2024** starten und voraussichtlich 2031 (mit saisonalen Unterbrechungen) enden. Hierbei werden im Bereich Dornumergrade konkret folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Überfahrt und Überschwenkung
2. Erstellung und Nutzung der Baustraße
3. Röhrichtmahd

Der ungefähre Verlauf der Inanspruchnahme lässt sich den Lageplänen dieser Bekanntmachung entnehmen.

#### **Überfahrt und Überschwenkung (Nutzung der vorhandenen Straße)**

Die Zuwegung über die vorhandene Straße (im Lageplan rosa eingezeichnet) wird zur Überfahrt und Überschwenkung benötigt. Die Überfahrt umfasst hierbei alle logistischen Abläufe wie Betreten, Befahren, ggf. Umladevorgänge. Die Überschwenkung ermöglicht zudem die Nutzung des Luftraums.

Die Überfahrt und Überschwenkung ist notwendig, um baubedingte Transporte durchzuführen und die temporäre Baustraße zu errichten, die unmittelbar vom vorhandenen Weg weggeführt wird. Hierbei werden Material, Baugeräte sowie Personal an- und abtransportiert. Hierfür wird auch eine Vielzahl von Schwertransporten stattfinden. Diese werden zu Beginn schwerpunktmäßig die Errichtung der Baustraße und der Baustelleneinrichtungsfläche betreffen.

Beispielhaft zeigt die folgende Tabelle das LKW-Aufkommen im Jahr 2024:

<b>Zeitraum (ca.)</b>	<b>Art der Bauarbeiten</b>	<b>Verkehrsaufkommen</b>
<b>2 Monate im Zeitraum Ende Februar – Ende April</b>	Errichtung der BE-Fläche sowie der Baustraße	Hoch (während der ersten beiden Wochen ca. 40-50 LKW pro Tag, danach bedeutend weniger)
<b>Anfang bis Mitte Juni</b>	Einrichtung der BE-Fläche	Mittel (ca. 10-15 LKW pro Tag)
<b>Mitte Juni bis Mitte September</b>	Durchführung der Horizontalbohrungen	Gering (ca. 5 LKW pro Tag)
<b>Mitte bis Ende September</b>	Demobilisierung der Baustelle	Mittel (ca. 10-15 LKW pro Tag)

### Erstellung der Baustraße

Um auf die spätere Baustelleneinrichtungsfläche zu gelangen, muss zwischen selbiger und dem vorhandenen Weg nördlich der Deichdurchfahrt eine Baustraße errichtet werden.

Zur Herstellung der Baustraße wird zunächst der anstehende Mutterboden abgetragen und auf der BE-Fläche sowie entlang der Baustraße zum späteren Wiedereinbau zwischengelagert. Ober- und Unterboden werden getrennt abgetragen und in Mieten bis zur Rekultivierung zwischengelagert. Die Mutterbodenmieten werden durch Ansäen mit ortstypischer Grünlandmischung gegen Verkrautung und gegen Erosion geschützt. Der auf den bestehenden Bodenmieten anstehende Bewuchs wird gemäht. Anschließend wird ein Geotextil auf die einzurichtenden Flächen aufgebracht, welches die Durchmischung mit aufzubringenden Materialien verhindert. Auf das Geotextil wird zuerst eine Sandschicht und darauf ein Natursteinmineralgemisch (Schotter) aufgetragen und maschinell verfestigt.

In diesem Rahmen wird auch eine Überfahrt über einen Graben vom vorhandenen Weg auf die auf dem Acker zu errichtende Baustraße erstellt. Hierzu ist es notwendig, den Graben auf einer Distanz von etwa 10m zu verrohren. Dies findet in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde statt.

### Röhrichtmahd

Um die naturschutzfachlichen Auswirkungen zu minimieren, haben wir uns mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden darauf verständigt, dass in bestimmten Bereichen (hier: beidseitig des vorhandenen Weges) der Röhricht zurückgeschnitten werden muss. Um Brutgeschehen nicht zu stören, hat dieser Rückschnitt gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG vor dem 01.03. eines jeden Jahres zu erfolgen. In Abstimmung mit den Eigentümern und den Pächtern der benötigten Flächen wird der Rückschnitt ggf. bereits vor dem 26.02.2024 durchgeführt.

Die Art der Ausführung der Mahd obliegt dem ausführenden Unternehmen. Grundsätzlich kann der Bereich entweder mit Maschineneinsatz (Traktor) vom Weg aus oder per Hand (Motorsense) bearbeitet werden. Abschließend wird das Mahdgut eingesammelt.

### Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Überfahrt und Überschwenkung ergibt sich aus § 48a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

**§ 48a**  
**Duldungspflicht bei Transporten**

*Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben die Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zum Transport von Großtransformatoren, Kabelrollen oder sonstigen Bestandteilen von Stromnetzen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Stromnetzen zu dulden. Der Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Träger des Vorhabens hat nach dem letzten Transport einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. § 44 Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Planfeststellungsbehörde nach § 44 Absatz 2 tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Enteignungsbehörde. Die Enteignungsbehörde soll die Duldung auf Antrag des Trägers des Vorhabens innerhalb von einem Monat anordnen. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege, diese richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.*

**Flurstücksliste:**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Art der Nutzung</b>
<b>Dornumergrode</b>	3	31/12	Überfahrt über vorhandenen Weg
<b>Dornumergrode</b>	3	31/13	Überfahrt über vorhandenen Weg
<b>Dornumergrode</b>	3	20/2	Röhrichtmahd, Überfahrt über vorhandenen Weg, Erstellung und Nutzung der Baustraße
<b>Dornumergrode</b>	3	21/2	Röhrichtmahd, Überfahrt über vorhandenen Weg, Erstellung und Nutzung der Baustraße
<b>Dornumergrode</b>	3	22/2	Erstellung und Nutzung der Baustraße
<b>Dornumergrode</b>	3	23/1	Erstellung und Nutzung der Baustraße
<b>Dornumergrode</b>	3	24/1	Erstellung und Nutzung der Baustraße
<b>Dornumergrode</b>	3	28/5	Erstellung und Nutzung der Baustraße



<b>Legende</b>	
	Flurstücksgrenzen
	betroffene Flurstuecke
	Zuwegung (vorhandene Straße)
	Baustraße
	Oberbodenmiete

3			
2			
1	Datum/Name	Art der Änderung	
	Tennet Orlboose GmbH Bismarck-Strasse 70 55448 Bayreuth www.tennet.eu		
	Planungen Tennet		
	Datums- quellen	Antrag aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 2023	
	Projekt	SaWiWi3 (NOR-02), SaWiWi4 (NOR-0-3)	
	Teil	Lageplan - Ortsübliche Bezeichnung	
	Datenname	240201_OrtsueblicheBezeichnung_L102	
	Koordinatensystem	WGS 1984 UTM Zone 32N	
	Multiscale (SHA.A3)	1:3.000	gezeichnet: 05.03.2024 geprüft: Schramm 05.03.2024

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg  
7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.